

Dok.-Nr.: 1070992

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 20.12.2022

Relevant für:

DATEV LODAS

DATEV Lohn und Gehalt

Mindestlohn Aufzeichnungspflichten: Excel-Arbeitsmappe zur Dokumentation der Arbeitszeiten

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Hintergrund

2.1 Excel-Arbeitsmappen zur Dokumentation der Arbeitszeiten

3 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen	
20.12.2022	Kapitel 2.1 aktualisiert: Excel-Arbeitsmappen zur Dokumentation der Arbeitszeiten.

1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument erfahren Sie, wie Sie Arbeitszeiten für den gesetzlichen Mindestlohn korrekt dokumentieren. Sie erhalten Excel-Arbeitsmappen zur Dokumentation der Arbeitszeiten.

2 Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Mindestlohn wurden mit Gültigkeit zum 16.08.2014 auch Regelungen zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit bestimmter Arbeitnehmer geschaffen. Für folgende Personengruppen müssen Sie seit dem 16.08.2014 **Beginn**, **Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und **mindestens 2 Jahre lang** aufbewahren:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV
- Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen

Die genannten Daten müssen **spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags** aufgezeichnet werden.

Nach Auskunft legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in Abstimmung mit dem für die Behörden der Zollverwaltung zuständigen Bundesfinanzministerium, § 17 des Mindestlohngesetzes dahingehend aus, dass eine **Aufzeichnungspflicht erst seit dem 01.01.2015 besteht**. Die Aufzeichnungspflicht dient ausschließlich der Überprüfung, ob der Mindestlohn eingehalten wird; die entsprechenden materiell-rechtlichen Ansprüche auf Mindestlohn bestanden erst ab dem 01.01.2015.



Hinweis

Wir empfehlen, die Unterlagen zur Dokumentation für die nächste Prüfung des Sozialversicherungsprüfers vorzuhalten. Bewahren Sie die Unterlagen mindestens bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahrs auf.

Die Aufzeichnungspflichten wurden mit Wirkung zum 01.01.2015 für einige Personengruppen angepasst. Die **Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV)** vom 29. Juli 2015 befreit Arbeitnehmergruppen von verpflichtenden Dokumentationspflichten (nach § 16 und § 17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)), wenn aufgrund der Ausgestaltung und des Vollzugs ihres Arbeitsvertrags kein nennenswertes Risiko eines Mindestlohnverstoßes vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto 2.958,00 Euro erhalten
- Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über brutto 2.000,00 Euro erhalten und der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten 12 Monate nachweislich gezahlt hat; Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von 12 Monaten unberücksichtigt

Darüber hinaus befreit die Verordnung neben anderen auch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers von den Dokumentationspflichten (nach §§ 16, 17 und 18 MiLoG).

Den Link auf die Verordnung finden Sie im Kapitel Weitere Informationen.

Nach der **Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV)** genügt ein Arbeitgeber seiner Aufzeichnungspflicht durch Aufzeichnung der **tatsächlichen täglichen** Arbeitszeit für folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Ausschließlich mobile Tätigkeiten
- Keine Vorgaben für die konkrete tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende)
- Und -
- Eigenverantwortliche Einteilung der täglichen Arbeitszeit

Das Gesetz nennt für diese Fälle explizit Personen mit folgenden Tätigkeiten

- Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen
- Abfallsammlung
- Straßenreinigung

- Winterdienst
- Gütertransport und Personenbeförderung



Hinweis

Für Arbeitnehmer in mobilen Tätigkeiten müssen seit dem 16.08.2014 nach den verschärften Aufzeichnungspflichten die Arbeitszeiten dokumentiert werden. Erst ab dem 01.01.2015 gelten für diese Arbeitnehmer die oben genannten Vereinfachungen.

Den Link auf die Verordnung finden Sie im Kapitel Weitere Informationen.

2.1 Excel-Arbeitsmappen zur Dokumentation der Arbeitszeiten

Die folgenden Excel-Arbeitsmappen unterstützen Sie bei Dokumentation der Arbeitszeiten.



Beachten Sie:

Die Tabellen liefern nur dann korrekte Ergebnisse, wenn die enthaltenen Formeln nicht verändert werden.

Version 1: Elektronisch ausfüllbar - Makros müssen nicht aktiviert sein.

Die Anleitung finden Sie in der Excel-Arbeitsmappe auf der 3. Registerkarte.

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit (xls) (Stand: 20.12.2022)

Version 2: Auszufüllen auf Papier

Die Anleitung finden Sie in der Excel-Arbeitsmappe auf der 3. Registerkarte.

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit (xls) (Stand: 20.12.2022)



Passwort ändern

Wenn Sie die Arbeitsmappe bearbeiten möchten, heben Sie den Blattschutz auf. Gehen Sie auf die Registerkarte **Überprüfen | Blattschutz aufheben**. Das Passwort ist: **Mindestlohn**. Wenn die Bearbeitung abgeschlossen ist, aktivieren Sie den Blattschutz wieder: **Überprüfen | Blatt schützen**. Vergeben Sie dann ein Passwort Ihrer Wahl.



Hinweise

- Die Arbeitsmappen dienen allein der **Dokumentation** von Arbeitszeiten.

- Nach welchen **Kriterien** die Zollverwaltung oder die Sozialversicherungsprüfer nach der neuen Mindestlohn-Gesetzgebung prüfen, ist derzeit **noch offen**. Änderungen bleiben deshalb vorbehalten.
- Wenn Sie beim Ausfüllen des Fragebogens eine Sicherheitswarnung erhalten, fehlen u. U. die Herausgeberzertifikate der DATEV auf Ihrem Rechner. Installieren Sie in diesem Fall die kostenfreien Herausgeberzertifikate der DATEV.

DATEV Hilfe-Center für die eigene Homepage verwenden

Das Bereitstellen der ausfüllbaren Microsoft Excel-Arbeitsmappen von DATEV auf der eigenen Internetseite ist ausschließlich möglich nach den Vorgaben im Dokument DATEV Hilfe-Center für die eigene Homepage verwenden (Dok.-Nr. 1036437).

3 Weitere Informationen

- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- (Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV)
- Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV)

Kontextbezogene Links

Andere Nutzer sahen auch:

- Personalfragebögen zur Vorerfassung von Personaldaten
- Aktuelle Version von LODAS compact / classic / comfort
- Gestaltung (Arbeitsbereich)
- Neuerungen in Einkommensteuer 2022 Version 26.1
- Schnittstellen in den DATEV-Programmen

Copyright © DATEV eG